

Korrektion und Ausbau des Bellevueweges  
Festlegung der Strassen- und Baulinien

---

Bericht und Antrag der Untersuchungskommission vom 3. Dezember 1966

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Im Verlaufe der Beratung der Vorlage Nr. 34 betr. Korrektion und Ausbau des Bellevueweges, Festlegung der Strassen- und Baulinien haben Sie uns mit Beschluss vom 15.12.1964 beauftragt, die an die Adresse der Behörden erhobenen Vorwürfe über unkorrekte Handlungsweise im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der erwähnten Vorlage abzuklären und Ihnen hierüber Bericht zu erstatten.

I. Zusammenfassende Darstellung der Umstände, welche zur Einsetzung der parlamentarischen Untersuchungskommission führten.

1. Mit Bericht und Antrag Nr. 34 vom 8.6.1964 unterbreitete der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat eine Ost- und eine Westvariante für Korrektion und Ausbau des Bellevueweges. An der Sitzung vom 9.7.1964 überwies der Gemeinderat, dem Antrag des Stadtrates folgend, die beiden Projekte zur Prüfung und Antragstellung der gemeinderätlichen Baukommission. Diese erstattete ihren Bericht am 16.11.1964 und beantragte dem Gemeinderat, die Variante "Ost" abzulehnen und auf die Westvariante in erster Lesung einzutreten.
2. Nach Erscheinen des stadträtlichen Berichtes und Antrages Nr. 34 wurden in der Zuger Lokalpresse sowie in einer an den Grossen Gemeinderat gerichteten Petition vom 29.6.1964 (unterzeichnet von Herrn Johann Wilhelm und weiteren 12 Anstössern des Bellevueweges) schwere Vorwürfe gegen den Stadtrat und das Stadtbauamt sowie gegen einzelne von dessen Funktionären erhoben, wonach diese bei der Ausarbeitung der Vorlage Bellevueweg unkorrekt vorgegangen seien. Entsprechende Vorwürfe waren auch in der Beschwerdeschrift vom 11.12.1964 enthalten, welche Herr Karl Betschart gegen den Grossen Gemeinderat und den Stadtrat beim Regierungsrat einreichte.
3. An der Sitzung vom 1.12.1964 debattierte der Grosse Gemeinderat über die Eintretensfrage zur Bellevuevorlage auf Grund des Berichtes und Antrages des Stadtrates Nr. 34 sowie des Berichtes und Antrages der Baukommission Nr. 34.1. Dabei wurde der Bericht der Baukommission von den Herren Gemeinderäten P. Hauri und H. Schmid als unbefriedigend bemängelt, weil er sich in keiner Weise mit den massiven gegen die Behörden erhobenen Vorwürfe auseinander setzte.

Demgegenüber vertrat der damalige Präsident der Baukommission, Herr Walter Bossard, den Standpunkt, dass es nicht Aufgabe der Baukommission sein könne, sich mit persönlich gefärbten An-

würfen gegen die Baubehörden zu befassen, sondern dass dies Sache des angegriffenen Baupräsidioms selbst sei. Die Baukommission habe sich vielmehr in strikter Befolgung ihres Auftrags darauf beschränkt zu prüfen, welche von beiden Varianten technisch und finanziell die bessere sei.

Diese Auffassung ist zweifelsohne richtig und hat auch für die Zukunft Gültigkeit. Gemäss § 13 der Geschäftsordnung hat die Baukommission die Bauvorlagen zu prüfen und zu begutachten. Sie würde ihre Kompetenz überschreiten, wenn sie sich - ohne einen speziellen Auftrag des Gemeinderates - die Befugnisse einer parlamentarischen Untersuchungskommission für die Abklärung von Anwürfen gegen die Behörden anmassen würde. Erfahrungsgemäss müsste zudem die streng sachliche Gutachtertätigkeit der Baukommission an Aussagewert verlieren, wenn sie gleichzeitig den Untersuchungsrichter spielen würde.

Dessen ungeachtet bestand aber - und dies ist den erwähnten Gemeinderäten P. Hauri und H. Schmid zugutezuhalten - ein berechtigtes Bedürfnis des Rates, darüber orientiert zu werden, was es mit den erhobenen Vorwürfen für eine Bewandnis habe. Das ob dieser ungeklärten Situation herrschende Unbehagen mag denn auch die Beschlussfassung des Grossen Gemeinderates über die Eintretensfrage wesentlich beeinflusst haben. Während nämlich die Baukommission ihren Beschluss mit 10 befürwortenden Stimmen bei einer Enthaltung gefasst hatte, kam der Eintretensbeschluss des Gemeinderates mit dem knapp möglichsten Mehr, d.h. mit Stichentscheid des Ratspräsidenten, zustande.

Der Stadtrat zog aus dieser Situation die Konsequenzen und gab an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 15.12.1964, auf welche die Detailberatung der Vorlage Nr. 34 angesetzt war, die folgende Erklärung ab:

"Auf Wunsch des Baupräsidenten beantragt Ihnen der Stadtrat, eine gemeinderätliche Untersuchungskommission einzusetzen, mit dem Auftrag, die Vorhalte an die Adresse der Behörden über angeblich unkorrekte Handlungsweise im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Vorlage über den Bellevueweg abzuklären und hierüber dem Grossen Gemeinderat Bericht zu erstatten."

Diesem Antrag wurde zugestimmt und die Kommission ist wie folgt bestellt worden:

Dr. Alois Etter, Präsident  
Dr. Hans Ruedi Barth  
Paul Heusser  
Franz Inderbitzin  
Franz Küng.

Im weitem wurde beschlossen, das Geschäft bis zum Vorliegen des Berichtes der Untersuchungskommission zurückzustellen.

## II. Tätigkeit der Kommission

Die Kommission hielt insgesamt 9 - teilweise mehrstündige - Sitzungen ab. Sie nahm Einsicht insbesondere in folgende Dokumente:

- Akten des Stadtrates und des Stadtbauamtes betr. Ausbau und Korrektur des Bellevueweges sowie betr. Baubewilligungsverfahren des Mehrfamilienhauses der Promobil AG am Bellevueweg (inkl. Beschwerdeverfahren).
- Protokolle der Sitzungen der Baukommission vom 2., 9. und 16. November 1964 betr. Vorlage Bellevueweg.
- 4 Petitionen resp. Zuschriften, welche in der Zeit vom Juni - September 1964 von Anstössern des Bellevueweges an den Grossen Gemeinderat gerichtet wurden.
- Beschwerdeschrift vom 11.12.1964 an den Regierungsrat (Herr Karl Betschart gegen Grossen Gemeinderat und Stadtrat).
- Sämtliche in der Zuger Lokalpresse vom Juni bis Dezember 1964 erschienenen Artikel über den Bellevueweg.

Auf Einladung der Kommission sind die folgenden Herren - zum Teil mehrmals - persönlich vor der Kommission erschienen und haben ihre Aussagen gemacht:

Herren Stadtrat A. Sidler, Baupräsident  
Stadtingenieur H. Schnurrenberger  
R. Kägi, Adjunkt des Stadtbauamtes  
Viktor Weiss, Techniker des Stadtbauamtes  
Karl Betschart, Bellevueweg 10  
Franz Brühwiler, Promobil AG  
Dominik Elsener, Bellevueweg 11  
Paul Hauri, Gemeinderat  
Walter Regli, Eigentümer der Liegenschaft  
Paul Speck, Bellevueweg 12      Schönegg 4  
Hans Schmid, Gemeinderat  
Johann Wilhelm, Bellevueweg 7.

Sämtliche befragten Auskunftspersonen haben der Kommission bereitwillig Rede und Antwort gestanden. Auch sind der Kommission alle benötigten Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Auf einen gemeinsamen Augenschein der Kommission wurde verzichtet, da die örtlichen Verhältnisse den Kommissionsmitgliedern bekannt sind.

### III. Zusammenstellung der zu untersuchenden Vorhalte

#### 1. Aeusserungsform der Vorhalte

Auf Anfrage von Herrn Gemeinderat Dr. Barth hat Herr Stadtrat Dr. Ph. Schneider an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 15.12.1964 präzisierend festgehalten, dass sich der Untersuchung mit den Vorhalten zu befassen habe, welche in den schriftlichen Eingaben an den Grossen Gemeinderat enthalten seien. Im Interesse einer umfassenden Abklärung hat die Kommission ihren Untersuchung auf sämtliche wesentlichen Vorhalte ausgedehnt, welche nicht nur in den schriftlichen Eingaben an den Gemeinderat, sondern auch in der Presse, in der Beschwerdeschrift des Herrn Karl Betschart vom 11.12.1964 und in einzelnen gemeinderätlichen Voten an der Sitzung vom 1.12.1964 erhoben worden sind.

## 2. Gegenstand der Vorhalte

### 2.1 Formalrechtliche Vorhalte

- 2.11 Es wird dem Stadtrat vorgeworfen, dass er sich mit Bericht und Antrag Nr. 34 rechtswidrig über den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 18.10.1962 hinweggesetzt habe (vgl. Petition J. Wilhelm S. 3 f/Beschwerde Betschart vom 11.12.1964 S. 3ff/ Zuger Nachrichten vom 26.6.1964 "Notabene..."/ Zuger Volksblatt vom 9.12.1964).
- 2.12 Es wird dem Stadtrat vorgeworfen, mit Bericht und Antrag Nr. 34 gegen die Verfahrensvorschrift von § 8 Abs. 4 des städtischen Baugesetzes verstossen zu haben. Es sei nämlich unzulässig, dass der Gemeinderat Bebauungspläne in zwei Lesungen behandle und erst die gestützt auf das Ergebnis der ersten Lesung erstellten Bebauungspläne öffentlich auflege, um anschliessend nach Ablauf der gesetzlichen Auflagefrist von einem Monat eine zweite Lesung vorzusehen (Beschwerde Betschart vom 11.12.1964, S.10).

### 2.2 Uebrige Vorhalte

- 2.21 Als Hauptvorhalt wird dem Stadtrat resp. dem Stadtbauamt vorgeworfen, es sei nicht aus sachlichen Erwägungen, sondern lediglich um die Promobil AG zu bevorzugen, die Westvariante projektiert worden (Petition J. Wilhelm S. 11ff/ Votum von Gemeinderat H. Schmid an der Grossen Gemeinderats-Sitzung vom 1.12.1964, Protokoll S. 380/Zuger Nachrichten vom 26.6.1964, "Notabene..."/ Zuger Volksblatt vom 9.12.1964 und 14.12.1964).

Die folgenden Einzelvorwürfe mögen, einzeln betrachtet, mindestens zum Teil ohne grosse Bedeutung erscheinen. Sie sind aber in der öffentlichen Diskussion immer wieder genannt worden:

- 2.22 In verdächtiger Weise wurde die angebliche Bevorzugung der Promobil AG mit dem Umstand in Verbindung gebracht, dass Herr Adjunkt Kägi Mieter von Herrn Franz Brühwiler, d.h. des massgebenden Mannes der Promobil AG sei (Zuger Nachrichten vom 26.6.1964 "Notabene...").
- 2.23 Trotzdem es sich beim Bellevueweg um eine Privatstrasse handle, habe das Stadtbauamt bei der Ausarbeitung der Vorlage Nr. 34 mit den Anstössern keine Rücksprache genommen. Eine erste Orientierung sei am 5.6.1964, d.h. nur drei Tage vor Erscheinen der Vorlage Nr. 34 erfolgt (Petition J. Wilhelm S. 3/ Beschwerde Betschart vom 11.12.1964, S.6 / Zuger Nachrichten vom 26.6.1964 "Notabene...").

- 2.24 Die Promobil AG habe den Erdaushub für das Mehrfamilienhaus am Bellevueweg im Bruibachtobel ablagern dürfen, ohne dass das Stadtbauamt eingeschritten sei. Man habe damit die Verschmutzung des Tobels illustrieren und der West-Variante Vorspann leisten wollen (Petition J. Wilhelm S. 13/ Votum von GR P. Hauri an der GGR-Sitzung vom 1.12.1964, Protokoll S. 382). Zum selben Zwecke seien, um die Nichtschutzwürdigkeit des Bruibachtobels zu demonstrieren, die Bewohner des Promobil-Neubaues angewiesen worden, die Abfälle wie Büchsen, Schachteln etc. in den Bruibach zu werfen, statt der Kehrrichtabfuhr zu übergeben (Zuger Volksblatt vom 9.12.1964).
- 2.25 Durch verschiedene Massnahmen habe das Stadtbauamt versucht, die Westvariante zu präjudizieren:
- a) durch die Bewilligung des Promobil-Mehrfamilienhauses am Bellevueweg, welches in seiner heutigen Ausführung die Verwirklichung der Ostvariante verhindere (Votum von GR H. Schmid an der GGR-Sitzung vom 1.12.1964, Protokoll S. 380);
  - b) durch die Verlegung der Kanalisation beim nördlichen Teil des Bellevueweges (Petition J. Wilhelm S.13/ Zuger Nachrichten vom 26.6.1964 "Notabene..")
- 2.26 Als Indiz für ein unzulässiges Einvernehmen zwischen Herrn Franz Brühwiler und dem Stadtbauamt wird auf folgendes Vorkommnis hingewiesen:
- Herr Franz Brühwiler habe seinem Grundstücknachbarn Herrn Betschart am 18.5.1963 eine schriftliche Offerte unterbreitet, wonach er ihm für das Fällen von Tannen auf dem Nachbargrundstück eine Entschädigung von Fr. 800.-- pro Tanne anbot. Mit Schreiben vom 8.10.1963 habe Herr Brühwiler diese Offerte widerrufen, wobei er dem Stadtbauamt eine Kopie des Absagebriefes zugestellt habe (Kopie-Vermerk auf dem Original-Schreiben) (Petition J. Wilhelm, S.12).

#### IV. Ergebnis des Untersuchs

- A. Hauptvorhalt: "Die Westvariante sei nicht aus sachlichen Erwägungen, sondern lediglich zur Bevorzugung der Promobil AG ausgearbeitet worden" (vgl. Ziffer III, 2.21).

Die Untersuchungskommission hat sich in erster Linie um die Abklärung dieses Hauptvorhaltes bemüht. In diesem Zusammenhang stellten sich vor allem die Fragen, wie das Stadtbauamt auf den Gedanken der Westvariante gekommen ist und aus welchen Gründen der Stadtrat trotz des Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlung vom 18.10.1962 in seinem Bericht und Antrag Nr. 34 an den Grossen Gemeinderat wiederum auf die Westvariante zurückgegriffen hat. Zur Abklärung dieser Fragen hat die Kommission die Vorgeschichte der Vorlage Nr. 34 ermittelt. Aus der Befragung der Beteiligten sowie aus dem Aktenstudium lässt sich folgendes erkennen:

### 1. Der Ursprung der Westvariante

Die Idee einer Westvariante ist erstmals durch Herrn Franz Brühwiler geäußert und propagiert worden. Er trat mit diesem Gedanken relativ früh an das Bauamt heran. Der genaue Zeitpunkt dieses Vorstosses kann nicht mehr festgestellt werden, da über diesen diskussionsweise vorgebrachten Vorschlag keine schriftlichen Unterlagen bestehen. Immerhin steht mit Sicherheit fest, dass Herr Brühwiler die Westvariante bei den Herren Stadtingenieur Schnurrenberger und R. Kägi noch vor dem Jahre 1960 propagierte. Er fand jedoch bei den genannten zwei Funktionären des Stadtbauamtes wenig Gegenliebe. Sein Vorschlag wurde vielmehr als ausgefallene Idee eines "Amateurplaners" abgetan, welcher dafür bekannt war, auf möglichst schnurgerade Strassenführungen ohne Rücksicht auf die Terrainverhältnisse zu tendieren.

### 2. Erste Projektierungsarbeiten des Stadtbauamtes

Entgegen dem Vorschlage Herrn Brühwilers für eine Westvariante wurde Herr Viktor Weiss, Techniker des Stadtbauamtes, im Frühjahr 1961 vom Stadtingenieur beauftragt, ein Projekt (Strassen- und Baulinien) für eine Ostvariante des Bellevueweges auszuarbeiten. Anlass zu diesem Auftrage gaben verschiedene Bauvorhaben, u.a. der Promobil AG sowie der schlechte Zustand des Bellevueweges, was Anlass zu wiederholten Klagen an das Stadtbauamt gab.

Zu Beginn dieser Projektierungsarbeiten kam Herr Weiss mit Herrn Betschart, Bellevueweg 10, ins Gespräch und hat sich in diesem Zeitpunkt positiv über die für ihn damals einzig existierende Ostvariante geäußert. Im Verlaufe seiner Projektierungsarbeiten gelangte Herr Weiss aber zur Ueberzeugung, dass eine Ostvariante, d.h. ein Ausbau des Bellevueweges ungefähr entlang dem ursprünglichen Trasse, teure Kunstbauten, wie Futter- und Stützmauern sowie eine Brücke bedingen würde. Im Zusammenhang mit der bereits projektierten Gimmenenstrasse kam Herr Weiss auf Grund der festgestellten Schwierigkeiten zur Ueberzeugung, dass die Strasse aus technischen und finanziellen Gründen nach Westen verlegt werden sollte. Er unterbreitete dem Stadtingenieur einen entsprechenden Antrag, und es wurde in der Folge auf Weisung des Baupräsidenten das der Einwohnergemeinde vom 18.10.1962 vorgelegte Westprojekt ausgearbeitet.

Die Kehrtwendung des Stadtbauamtes von der Ost- zur Westvariante ist somit auf rein sachliche Gründe und nicht auf die Einflussnahme Dritter, wie dies Herr Gemeinderat H. Schmid an der GGR-Sitzung vom 1.12.1964 antönte (Protokoll S. 380), zurückzuführen. Durch das frühzeitige Propagieren seiner Idee von einer Westvariante dürfte Herr Brühwiler ungewollt zum Entstehen dieser falschen Mutmassungen beigetragen haben.

### 3. Verhältnis zwischen dem Mehrfamilienhaus der Promobil AG auf GBP Nr. 1669 am Bruibach und den Strassenprojekten Bellevueweg (Zeitperiode bis zur Einwohnergemeindeversammlung vom 18.10.1962).

Die Zusammenhänge zwischen dem Promobilbau und den Bellevue-Projekten haben Anlass zu zahlreichen Diskussionen und Mutmassungen gegeben. Es ist deshalb unerlässlich, den Werdegang des Promobilbaus in dieser Hinsicht zu verfolgen.

Ein erstes Projekt der Promobil AG für ein 5-geschossiges Mehrfamilienhaus wurde vom Stadtrat auf Empfehlung der städtischen Baukommission mit Beschluss vom 29.4.1961 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde die Bewilligung für ein gleiches Objekt von geringerer Gebäudehöhe zugesichert. Ein neues, am 7.6.1961 eingereichtes Baugesuch entsprach diesen Voraussetzungen und wurde denn auch vom Stadtrat mit Beschluss vom 21.7.1961 bewilligt. Diese Baubewilligung für ein Mehrfamilienhaus mit 4-Vollgeschossen in diesem Stadtteil stellte zwar keine eigentliche Praxisänderung dar. Denn der Stadtrat hat sich schon bei früheren Baubewilligungen auf den Standpunkt gestellt, dass die Bauordnung Guggital, welche lediglich Bauten mit zwei Vollgeschossen und ausgebautem Dachstock zulässt, für das Schönegg- und Bellevuegebiet keine formal-rechtliche Geltung besitze. Die Anwendung des städtischen Baugesetzes, welches keine Beschränkung der Geschosszahl enthält, war deshalb rechtlich unanfechtbar und wurde auch vom Regierungsrat mit Beschwerdeentscheid vom 2.2.1962 geschützt.

Trotzdem muss im vorliegenden Falle der Unmut der Nachbarn, deren Grundstücke noch im engen Rahmen der Bauordnung Guggital überbaut worden waren, ob diesem erstmals am Bellevueweg und dessen näheren Umgebung zugelassenen "Wolkenkratzer" verständlich erscheinen. Auch dem Regierungsrat als angerufener Beschwerdeinstanz war es offenbar nicht ganz behaglich zumute, und er hat in Ziff. 6 der Erwägungen seines Beschwerdeentscheides vom 2.2.1962 dem Stadtrat nahegelegt, dem unbefriedigenden Zustand ein Ende zu bereiten und den Erlass einer Bauordnung für das Gebiet Schönegg und Gimmenen in die Wege zu leiten. Bekanntlich ist diesem Wunsche inzwischen entsprochen worden.

Die Schockierung der Anwohner, welche das Verhältnis zum Stadtbauamt nicht verbessert und damit das Zustandekommen eines Projektes für die Korrektur des Bellevueweges merklich erschwert hat, ist psychologisch umso verständlicher, als in guten Treuen die Auffassung vertreten werden kann, dass der Promobilbau dem Landschaftsbild nicht unbedingt zur Zierde gereicht. Auch im Kreise der Untersuchungskommission sind die Meinungen hierüber geteilt. Auf jeden Fall dürfte die euphemistische Formulierung, welche der Rechtsvertreter der Promobil AG verwendet hat und wonach der Promobilbau "das unansehnliche Tobel am Bellevueweg befriedigend ausfülle" kaum allgemeinen Anklang finden (vgl. Beschwerdeentscheid des Regierungsrates i.S. W. Regli und K. Betschart gegen Stadtrat vom 2.2.1962, S.3). Immerhin ist dem Stadtrat, welcher der Empfehlung der städtischen Baukommission folgend die Baubewilligung erteilt hat, zuzugestehen, dass er nicht willkürlich gehandelt, sondern im Rahmen des Ermessens geblieben ist. Dies wird auch vom Regierungsrat im zitierten Beschwerdeentscheid bestätigt.

Selbstverständlich hatte Herr Viktor Weiss, als er seinen Auftrag zur Projektierung der Strassen- und Baulinien Bellevueweg in Angriff nahm, Kenntnis vom Bauvorhaben der Promobil AG und nahm auf dieses Vorhaben im üblichen Rahmen Rücksicht. Die Strassenführung wurde nicht quer durch die Parzelle Nr. 1669, sondern an deren Rand projektiert. Eine solche Rücksichtnahme wird vernünftigerweise allgemein angestrebt und bedeutet - selbst für eine Parzelle ohne Bauvorhaben - kein aussergewöhnliches Entgegenkommen der Baubehörde.

Als die Baubewilligung vom 21.7.1961 erteilt wurde, bestand noch kein Projekt für eine Westvariante, sondern höchstens die Idee von einer solchen Möglichkeit. Auf jeden Fall lag der Baubewilligung eine strassenmässige Erschliessung durch den bestehenden Bellevueweg zugrunde, auch wenn Herr Franz Brühwiler mit missionarischer Hartnäckigkeit von der Westvariante überzeugt war. In Ziffer 10 der speziellen Bedingungen der Baubewilligung hat sich der Stadtrat die Dispositionsfreiheit für den künftigen Ausbau des Bellevueweges vorbehalten. Die betreffende Klausel lautet:

"Die Baubewilligung wird unter dem ausdrücklichen Vorbehalt erteilt, dass die Gesuchstellerin auf Entschädigung für Inkonvenienzen verzichtet, die ihr aus dem künftigen Ausbau des Bellevueweges entstehen. (Abstand vom Strassenrand, Höhenlage der Strasse, Einfahrt zur Garage u.ä.). Längs dem heutigen Weg dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den spätern Ausbau verteuern oder erschweren. Rechtsnachfolgern ist von diesen Auflagen Kenntnis zu geben."

Der Baubeginn des Promobilbaues verzögerte sich, da der Beschwerde, welche von Herrn Walter Regli beim Regierungsrat gegen die Baubewilligung und die Abweisung der Einsprache eingereicht worden war, gemäss Verfügung des Landammanns vom 8.8.1961 aufschiebende Wirkung verliehen wurde. Als die Beschwerde mit Entscheid vom 2.2.1962 abgewiesen wurde, hatte inzwischen das durch das Stadtbauamt bearbeitete Projekt der Westvariante konkrete Gestalt angenommen und wurde am 25.5.1962 durch die städtische Baukommission gutgeheissen. Da der Stadtrat nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Realisierung der Westvariante nicht als aussichtslos erachten musste, verlangte er die Anpassung des bereits bewilligten, aber noch nicht in Angriff genommenen Promobilbaus an das neue Strassenprojekt, indem der Bau leicht nach Norden verschoben und zugleich parallel zur projektierten Strassenlinie abgedreht wurde (Plan Nr. 2373/25.5.1962/1.6.1962 des Stadtbauamtes) (Beschluss des Stadtrates vom 8.6.1962). Es steht somit fest, dass nicht die Westvariante dem Promobilbau angepasst wurde - wie dies fälschlicherweise behauptet wird - sondern dass sich vielmehr der Promobilbau der projektierten Strassenführung anzupassen hatte. Die Untersuchungskommission konnte keinen schlüssigen Hinweis für eine andere Deutung finden. Daran ändert auch der oben erwähnte Umstand nichts, dass Herr Franz Brühwiler nachgewiesenermassen als erster die Idee einer westlichen Strassenführung hatte und davon - falls

die von ihm bestrittene Darstellung des Herrn Karl Betschart zutreffen sollte - in einem frühern Stadium in ungeschickter Weise gegenüber Herrn Karl Betschart gesprochen haben sollte.

Die beschriebene Abänderung des Promobilbaues gelangte diesem, was die Besonnung betrifft, zum Nachteil. Andererseits kam der Promobilbau etwas mehr östlich, d.h. etwas näher zum Bellevueweg zu stehen, was aber die Realisierbarkeit der Ostvariante nicht erschwerte. Von einer Präjudizierung der Variantenwahl durch diese nachträgliche Abänderung kann deshalb keine Rede sein (vgl. die dem Bericht und Antrag Nr. 34 beiliegenden Pläne).

Formell erfolgte die Abänderung des Projektes gemäss langjähriger Praxis durch Beschluss des Stadtrates und ohne neue Ausschreibung, wobei lediglich die schriftliche Zustimmung der zwei durch die Verschiebung des Baus in Mitleidenschaft gezogenen Grundstücksnachbarn eingeholt wurde.

Im folgenden wenden wir uns wieder dem weiteren wechselvollen Schicksal des Bellevueweges zu, um später noch einmal den Promobilbau kurz zu streifen.

#### 4. Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom 18.10.1962.

Der Einwohnergemeindeversammlung vom 18.10.1962 wurde die projektierte westliche Strassenführung mit folgendem Antrag vorgelegt:

"Der Strassen- und Baulinienplan Nr. 2373 vom 25.5.1962 des Stadtbauamtes über die Korrektur und den Ausbau des Bellevueweges wird genehmigt und der Stadtrat ermächtigt, die Vorarbeiten, bestehend aus Verlegung des Bruibaches, Schlagen des Waldes und Auffüllen des Bachtobels, unverzüglich an die Hand zu nehmen ...".

Bekanntlich wurde die Vorlage zurückgewiesen, und die Stimmbürger hiessen anstelle des stadträtlichen Antrages den folgenden durch Herrn Karl Betschart eingebrachten Antrag gut:

"Der vorgelegte Strassen- und Baulinienplan Bellevueweg wird an den Stadtrat zurückgewiesen, mit dem Auftrag, womöglich einer der nächsten Einwohnergemeindeversammlungen oder dem Grossen Gemeinderat einen Strassen- und Baulinienplan vorzulegen, der ungefähr der jetzigen, alten Linienführung des Bellevueweges folgt, unter Schonung des Bruibachwaldes und Tobels, mit Belassung des jetzigen natürlichen Laufes des Bruibaches und ohne das Bauernhaus Exer-Speck anzuschneiden (siehe Bebauungsplan vom 11.1.1962). Dabei ist das wertvolle Angebot der Familie Keller, Farnbühl, betreffend Kehrplatz oder ähnliche, weniger teure Lösung als die vorgesehene Wendeplatte, zu berücksichtigen."

Aus dem offiziellen Protokoll ist ersichtlich, dass Herr Stadtrat Sidler der Einwohnergemeindeversammlung namens des Stadtrates erklärte, dass "dieser vom Rückweisungsantrag von Herrn Karl Betschart Kenntnis gehabt habe und mit demselben einverstanden sei."

5. Die Projektierungsarbeiten für die Korrektur und den Ausbau des Bellevueweges nach der Einwohnergemeindeversammlung vom 18.10.1962 (Ausarbeitung von Bericht und Antrag Nr. 34).

Der Stadtrat nahm in seiner Sitzung vom 19.10.1962 zum Ergebnis der Einwohnergemeindeversammlung des Vortages Stellung und fasste bezüglich der Angelegenheit Bellevueweg den folgenden Beschluss:

"Der Strassen- und Baulinienplan Bellevueweg wurde zurückgewiesen. Das Bauamt wird beauftragt, den Strassenausbau im Sinne des Rückweisungsantrages von Herrn Karl Betschart, Prorektor, zu planen. Gleichzeitig werden die Einsprachen von Herrn Karl Betschart und der Erben Exer-Speck als gegenstandslos erklärt, was Herr Rechtsanwalt Dr. Antonio Planzer schriftlich mitzuteilen ist."

Der Stadtrat hat somit den durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 18.10.1962 erteilten Auftrag unverändert und ohne Säumen an das Stadtbauamt zur Ausführung weitergeleitet. Trotz dieser klaren Auftragserteilung und trotz der Erklärung von Herrn Stadtrat A. Sidler an der Einwohnergemeindeversammlung, wonach der Stadtrat mit dem Antrag Betscharts einverstanden sei, ging das Stadtbauamt andere Wege. Mit Einverständnis des Stadtrates hat das Bauamt nämlich von allem Anfang an nicht nur eine Ostvariante, wie dies die Einwohnergemeindeversammlung verlangt hatte, sondern auch eine abgeänderte Westvariante projektiert, mit der Absicht, diese beiden Varianten dem Grossen Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Die Untersuchungskommission hat sich bemüht, die Veranlassung und die Motive, welche zu diesem Abweichen vom klaren Auftrag der Einwohnergemeindeversammlung führten, zu ergründen. Dabei konnte sie feststellen, dass die Initiative für die Wiedererwägung der Westvariante vom Bauamt aus kam. Baupräsident und Stadtingenieur waren nämlich nach wie vor der Auffassung, dass die Westvariante sowohl technisch wie finanziell die bessere Lösung darstelle. Es wäre daher zweckdienlicher gewesen, wenn der Baupräsident seine oben angeführte Erklärung an der Einwohnergemeindeversammlung vom 18.10.1962 etwas zurückhalten-der und vorsichtiger formuliert hätte! Das Bauamt liess sich in seinen Bestrebungen vom Gedanken leiten, dass der Grosse Gemeinderat - im Gegensatz zur Einwohnergemeindeversammlung vom 18.10.1962 - die Möglichkeit erhalten müsse, die Vor- und Nachteile der beiden Varianten gegeneinander abzuwägen und seine Entscheidung in voller Kenntnis der Verhältnisse zu treffen. Zu diesem Zwecke war es aber unerlässlich, nicht nur ein Ost-, sondern auch ein Westprojekt detailliert auszuarbeiten und zudem auch für beide Varianten einen Kostenvoranschlag und Kostenverteiler zu erstellen. Die Untersuchungskommission hat den Eindruck erhalten, dass sowohl dem Baupräsidenten wie dem Stadtingenieur der Entschluss zur Wiedererwägung der Westvariante nicht leicht gefallen ist. Es wäre ohne Zweifel für beide Herren einfacher gewesen, als blosse Befehlsempfänger den Auftrag der

Einwohnergemeindeversammlung vom 18.10.1962 auszuführen, obgleich sie denselben technisch und finanziell für verfehlt hielten. Das Bauamt hat aber, um den öffentlichen Interessen zu dienen, darauf verzichtet, den Weg des geringsten Widerstandes zu beschreiten und sich pflichtgemäss bemüht, der nach seiner Auffassung sachlich weit besseren Lösung zum Durchbruch zu verhelfen.

Die Untersuchungskommission billigt deshalb das Vorgehen des Stadtbauamtes. Sie hat insbesondere nichts feststellen können, was darauf hinweisen würde, dass sich das Bauamt von unlauteren Motiven wie z.B. die unkorrekte Bevorzugung eines oder mehrerer Anstösser unter Hintansetzung der öffentlichen Interessen hätte leiten lassen. Auch ist der hiefür gewählte Weg - wie noch darzustellen sein wird - rechtlich unanfechtbar.

Auf Grund des Ergebnisses seiner sorgfältigen Projektierungsarbeiten gelang es dem Bauamt, den Stadtrat von der Richtigkeit des gewählten Vorgehens zu überzeugen. Der Stadtrat war sich selbstverständlich darüber im klaren, dass ein stadträtlicher Antrag auf Wiedererwägung der durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 18.10.1962 abgelehnten Westvariante grossen Diskussionen rufen werde, und dass die Vorlage deshalb besonders sorgfältig ausgearbeitet und vorbereitet werden müsse. Er fasste deshalb, nachdem ihm die beiden Projektvarianten durch das Bauamt unterbreitet worden waren, am 10.7.1963 den nachstehenden Beschluss:

- "1. Dem Grossen Gemeinderat sind beide Varianten mit einem sehr ausführlichen Bericht zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
2. Von der kritischen Stelle (Bruibachtobel) sind von einem ausgewiesenen Fachmann für beide Lösungen Modelle zu erstellen. Bei der Erstellung der Modelle ist für die Neubepflanzung der Kantonsförster beizuziehen.
3. Wenn die Modelle fertiggestellt sind, ist mit den Anstössern nochmals zu verhandeln."

In der Folge kam es zur Ausarbeitung von Bericht und Antrag Nr. 34, welcher - wie dies vorauszusehen war - eine grosse Diskussion auslöste.

6. Verhältnis zwischen dem Mehrfamilienhaus der Promobil AG und den Strassenprojekten Bellevueweg. (Zeitperiode nach der Einwohnergemeindeversammlung vom 18.10.1962).

Am 30.1.1963 reichte die Promobil AG ein Baugesuch für die Erstellung eines Garagebaues (mit Oeffnung nach Osten) auf der Südseite des Mehrfamilienhauses am Bellevueweg sowie für den Umbau des ursprünglich für Garagen reservierten ersten Untergeschosses in Büros und Verkaufslokale ein. Das Gesuch wurde durch den Stadtrat am 2./4.7.1963 bewilligt.

An dieser Stelle interessiert das Verhältnis dieser baulichen Veränderungen zu den Strassenprojekten. Hierzu ist zu sagen, dass der Stadtrat der Frage der Präjudizierung der beiden Strassenvarianten die gebührende Aufmerksamkeit schenkte. Herr Franz Brühwiler hatte im damaligen Zeitpunkt seinen bisher unbeirrbareren Glauben an eine Westvariante verloren. Die Garage war deshalb in der ursprünglichen Baueingabe derart situiert, dass sie zwar die Realisierbarkeit der Ostvariante in keiner Weise behindert hätte, wohl aber mit der inzwischen neu projektierten Westvariante in Konflikt geraten wäre. In Abänderung des Baugesuches haben die Baubehörde eine Abdrehung des Garagebaus parallel zur Strassenlinie der Westvariante angeordnet und gleichzeitig die Linienführung des Westprojektes bereinigt, indem die Strassenaxe bei der nordwestlichen Ecke der projektierten Garage leicht nach Westen verschoben wurde. Dies bedeutete ein Entgegenkommen gegenüber der Promobil AG und es muss im Gegensatz zu den Ausführungen unter Ziff. IV.A. 3. festgehalten werden, dass in diesem Punkte nicht ausschliesslich der Garagebau der Strassenführung angepasst wurde, sondern dass Garage und Strassenprojekt durch beidseitige Veränderungen miteinander in Einklang gebracht wurden. Doch ist hierin keine Übermässige - geschweige denn unzulässige - Bevorzugung der Promobil AG zu sehen, weil auch bei der nunmehr dem Garagebau angepassten Westvariante Strasse und Trottoir immer noch zum grössten Teil auf dem Grundstück der Promobil AG liegen. Zudem ist zu beachten, dass die heute zur Diskussion stehende Westvariante der Vorlage Nr. 34 immer noch näher am Promobilbau entlangführt als das seinerzeit der Einwohnergemeindeversammlung vom 18.10.1962 vorgelegte Westprojekt.

Die Untersuchungskommission stellt fest, dass der Garagebau die Variantenwahl nicht präjudiziert (vgl. Plan des Stadtbauamtes vom 22.5.1963). Auch gegen die Baubewilligung vom 2./4.7.1963 war von einem Nachbarn Einsprache und Beschwerde eingelegt worden, so dass sich der Regierungsrat mit der Angelegenheit zu befassen hatte. Im ablehnenden Beschwerdeentscheid vom 26.11.1963 hat der Regierungsrat u.a. bestätigt, dass die Linienführung der beiden vorgesehenen Strassenvarianten durch den Garagenbau nicht beeinflusst wird.

7. Zusammenfassend stellt die Untersuchungskommission fest:

Der allgemeine Vorhalt, wonach der Stadtrat resp. das Stadtbauamt bei der Ausarbeitung der Vorlage Nr. 34 unkorrekt vorgegangen sei und insbesondere die Westvariante in Bevorzugung der Promobil AG und unter Hintansetzung der öffentlichen Interessen wieder aufgegriffen haben soll, ist ungerechtfertigt. Es ist nicht Aufgabe der Untersuchungskommission, die beiden Projektvarianten der Vorlage Nr. 34 technisch und finanziell zu bewerten und miteinander zu vergleichen. Sie kann aber auch diese Gesichtspunkte nicht ganz ausser acht lassen. Denn ein schwerwiegendes Verdachtsmoment für das angebliche unkorrekte Verhalten der Behörde

würde dann vorliegen, wenn keine nennenswerten sachlichen Gründe für die Bevorzugung der Westvariante gefunden werden könnten. Dies ist nun aber keineswegs der Fall. Sonst hätte die objektiv und unter Ausschaltung aller Nebengeräusche prüfende gemeinderätliche Baukommission nicht mit 10 befürwortenden Stimmen und einer Enthaltung der Westvariante, gegenüber der Ostvariante, den Vorzug geben können (vgl. oben, Ziff. I.1). Auch ist zu beachten, dass auch ausser der Promobil AG zahlreiche Anstösser für die Westvariante eintreten (vgl. Petition Dr. A. Iten vom 3.7.1964 an den Grossen Gemeinderat).

B. Vorhalt gegen Herrn R. Kägi, Adjunkt des Stadtbauamtes (Ziff. III, 2.22)

In verdächtigender Weise wurde die angebliche Bevorzugung der Promobil AG mit dem Umstand in Verbindung gebracht, dass Herr R. Kägi Mieter von Herrn Franz Brühwiler sei.

Die Untersuchungskommission hat sich auch mit diesem Anwurf, welcher sich auf dem Niveau eines üblen Wirtshausgeschwätzes bewegt, befasst. Es trifft zu, dass Herr Kägi während Jahren, bis zum Oktober 1966 Mieter des Herrn Franz Brühwiler im Hause Zugerbergstrasse 48, Zug, war. Die Kommission hat keine Amtspflichtverletzung des Herrn Kägi zugunsten der Promobil AG feststellen können, und sie ist der Auffassung, dass die integre Persönlichkeit des Herrn Kägi eine derartige Beeinflussung ausschliesst.

C. Vorwurf mangelnder Rücksprache des Stadtbauamtes mit den Anstössern (Ziff. III, 2.23)

Es trifft zu, dass das Stadtbauamt bei der Ausarbeitung der Vorlage Nr. 34 - obschon es sich beim Bellevueweg um eine Privatstrasse handelt - mit den Anstössern keine Rücksprache genommen hat. Eine erste Orientierung erfolgte tatsächlich erst am 5.6.1964, d.h. nur drei Tage vor Erscheinen der Vorlage Nr. 34.

Die Untersuchungskommission ist zur Auffassung gelangt, dass das Stadtbauamt den Kontakt mit den Anstössern zuwenig gepflegt hat und dass dies umsomehr als Fehler anzukreiden ist, als das Stadtbauamt hierzu vom Stadtrat ausdrücklich angehalten worden ist (vgl. Beschluss des Stadtrates vom 10.7.1963) (Ziff. IV. A.5.). Eine frühzeitige Fühlungnahme mit den Anstössern, welche schlussendlich in jedem Fall (Ausbau als Privat- oder Quartierstrasse) die Zeche oder mindestens einen Teil davon zu bezahlen haben, wäre der Sache dienlich gewesen, auch wenn dadurch schon in einem Frühstadium Diskussionen ausgelöst worden wären.

Die Kommission hat festgestellt, dass dieser mit Zeitmangel entschuldigtem Unterlassungssünde keine unlauteren Motive und Absichten zugrunde lagen. Auch bestand kein Rechtsanspruch der Anstösser auf eine vorzeitige Orientierung.

D. Vorhalt betreffend Verunreinigung des Bruibachtobels  
(Ziff. III, 2.24).

1. Es trifft zu, dass Aushubmaterial von der Baustelle des Promobilbaues in das Bruibachtobel gelangt ist. So hat Herr Franz Brühwiler der Kommission gegenüber zugestanden, dass bei einem Hochwasser des Bruibachs ca. 30 m<sup>3</sup> Aushub ins Tobel abgerutscht seien. Nicht nachgewiesen werden konnte hingegen, dass Aushubmaterial absichtlich in das Tobel geworfen worden sei oder dass das Stadtbauamt von der Aushubablagerung im Tobel Kenntnis gehabt oder gar seine Zustimmung hierzu gegeben hätte.

Herr Karl Betschart, dessen Liegenschaft gegenüber dem Promobilbau auf der andern Seite des Bruibachtobels liegt, hat sich zugegebenermassen wegen der Aushubablagerung nicht an das Stadtbauamt gewandt, sondern seine Beanstandung direkt bei dem mit der Erstellung des Promobilbaus beauftragten Bauunternehmer angebracht.

2. Es steht fest, dass die städtische Kehrrichtabfuhr für den Promobilbau von Anfang an, d.h. seit Bezug der Wohnungen, organisiert war. Dass die Bewohner des Promobilbaus angewiesen worden wären - sei es vom Hausherrn, von seiten des Stadtbauamtes oder des Kehrrichtabfuhrwesens -, Abfälle in das Tobel zu werfen, konnte durch die Kommission nicht festgestellt werden.

Herr Karl Betschart hat vor der Kommission ausgesagt, dass die gelegentliche Ablagerung im Tobel keinen systematischen Charakter hatte, wie dies die Folge einer angeblichen Weisung gewesen wäre. Beschwerden wegen Abfallablagerung im Bruibachtobel gingen beim Stadtbauamt keine ein.

Die Kommission ist zum Schluss gelangt, dass aus der Ablagerung von Bauschutt und Abfällen, wie sie im Bruibachtobel beim Promobilbau vorgekommen ist, weder dem Stadtrat, noch dem Stadtbauamt ein Vorwurf gemacht werden kann.

E. Vorhalte an das Stadtbauamt betr. Präjudizierung der West-  
variante Ziff. III, 2.25).

1. Die Behauptung, wonach das Promobil-Mehrfamilienhaus die Varianten präjudiziere und insbesondere die Realisierung einer Ostvariante verhindere, trifft nach Auffassung der Untersuchungskommission nicht zu. Es wird auf die Ausführungen unter Ziff. IV. A. 3+6 verwiesen.
2. Die Behauptung, wonach die Verlegung der Kanalisation beim nördlichen Teil des Bellevueweges die Variantenwahl präjudiziere, d.h. die Ostvariante verhindere, trifft nach Auffassung der Kommission nicht zu. Die Kommission konnte sich hievon durch Planeinsicht überzeugen.

F. Vorhalt betreffend Schreiben vom 8.10.1963 des Herrn Franz Brühwiler an Herrn Karl Betschart. (Offerte für das Fällen von Tannen) (Ziff. III, 2.26).

Bekanntlich hat Herr Franz Brühwiler seinem Grundstücksnachbarn Herrn Karl Betschart am 18.5.1963 eine schriftliche Offerte unterbreitet, wonach er ihm für das Fällen von Tannen auf dem Nachbargrundstück zur Verbesserung der Aussicht des Promobilbaus eine Entschädigung von Fr. 800.-- pro Tanne anbot. Mit Schreiben vom 8.10.1963 hat Herr Brühwiler diese Offerte widerrufen, wobei er dem Stadtbauamt eine Kopie des Absagebriefes zustellte. Auf dem Originalschreiben war ein entsprechender Kopie-Vermerk angebracht.

Herr Karl Betschart hat der Kommission das Original des Briefes vom 8.10.1963 vorgelegt. Die an das Stadtbauamt übermittelte Kopie konnte in den Baubewilligungsakten des Stadtbauamtes betr. Promobilbau festgestellt werden.

Der Brief vom 8.10.1963, insbesondere die Tatsache, dass das Stadtbauamt mit Kopie über die Angelegenheit orientiert wurde, hat bei Herrn Betschart begrifflicherweise den Eindruck erweckt, dass Herr Brühwiler mit dem Stadtbauamt in einem unzulässigen Einvernehmen stehe. Dieser Briefwechsel hat anfänglich auch die Kommission stutzig gemacht, und es stellten sich insbesondere die folgenden Fragen: Wieso wusste Herr Brühwiler bereits in diesem Zeitpunkt, dass das Stadtbauamt die Westvariante, welche das Angebot für das Baumfällen überflüssig macht, ernstlich weiterverfolgte, und warum übermittelte Herr Brühwiler dem Stadtbauamt eine Kopie seines Absagebriefes? Der Untersuch hat folgendes ergeben:

Herr Franz Brühwiler hat auf durchaus legale Weise im Zusammenhang mit dem Baubewilligungsverfahren für den zusätzlichen Garagebau von den Details der neu projektierten Westvariante Kenntnis erhalten (vgl. Ziff. IV. A.6). Nach seiner Aussage gegenüber der Kommission will Herr Brühwiler dem Stadtbauamt eine Kopie zugestellt haben, um Herrn Betschart zuvorzukommen, falls dieser dem Stadtbauamt vom Angebot Mitteilung machen würde. Auf diese Weise sollte das Stadtbauamt vorsorglicherweise Kenntnis von der Absage und der Erledigung der Angelegenheit erhalten. Nach Aussagen der zuständigen Herren des Stadtbauamtes sei man sich im Amt über den Zweck der Zustellung dieser Kopie völlig im unklaren gewesen. Man habe die Angelegenheit als eine Privatsache der beiden Grundstücksnachbarn betrachtet und die Kopie ohne Rückfrage bei den Akten abgelegt.

Die Kommission legt dem erwähnten Briefwechsel keine belastende Bedeutung bei. Hingegen hält sie Herrn Karl Betschart zugute, dass er im damaligen Zeitpunkte bei der ohnehin gespannten Atmosphäre argwöhnisch werden konnte.

G. Formalrechtliche Vorhalte (Ziff. III, 2.1)

Die folgenden zwei formalrechtlichen Vorhalte bilden Gegenstand der Beschwerde, welche Herr Karl Betschart am 11.12. 1964 gegen den Grossen Gemeinderat und gegen den Stadtrat beim Regierungsrat einlegte. Diese Beschwerde dürfte demnächst entschieden werden. Die Untersuchungskommission möchte dem Regierungsrat in dieser staatsrechtlichen Streitfrage nicht vorgreifen und kann sich deshalb kurz fassen.

I. Es wird dem Stadtrat vorgeworfen, dass er sich mit Bericht und Antrag Nr. 34 rechtswidrig über den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 18.10.1962 hinweggesetzt habe.

Dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 18.10. 1962 kommt zwar Rechtsverbindlichkeit zu, doch handelt es sich hierbei nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes lediglich um eine formelle und nicht um eine materielle Rechtskraft. Der Grosse Gemeinderat als Legislative und als Nachfolger der Einwohnergemeindeversammlung ist deshalb befugt, diesen Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung jederzeit aufzuheben oder abzuändern. Das Antragsrecht für einen solchen Wiedererwägungsantrag steht nicht nur jedem Mitglied des Grossen Gemeinderates, sondern nach § 21 der Gemeindeordnung der Stadt Zug und §§ 23 und 36 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates auch dem Stadtrat zu.

Der Stadtrat war deshalb zur Stellung dieses Wiedererwägungsantrages berechtigt. Er hat das in der Form getan, dass er dem Grossen Gemeinderat gleichzeitig die Ost- und die Westvariante unterbreitete. Hingegen hat er auf die Stellung eines formellen Wiedererwägungsantrages verzichtet. Dieses Vorgehen war zulässig und angesichts der Tatsache, dass die Einwohnergemeindeversammlung vom 18.10.1962 sich für die Ostvariante entschieden hatte, technische und finanzielle Ueberlegungen nach Auffassung des Stadtrates aber für die Westvariante sprachen, auch zweckmässig. Ein Wiedererwägungsverfahren ohne gleichzeitigen Entscheid für eine der beiden Varianten wäre nicht denkbar gewesen. Ein, die Westvariante befürwortender Beschluss des Grossen Gemeinderates wird die formelle Aufhebung des Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlung vom 18.10.1962 zu enthalten haben. Ein entsprechender Antrag für die Schlussabstimmung liegt noch nicht vor, wird aber bis zu diesem Zeitpunkt noch formuliert werden müssen.

Es wird dem Stadtrat ferner vorgeworfen, mit Bericht und Antrag Nr. 34 gegen die Verfahrensvorschrift des § 8 Abs. 4 des städtischen Baugesetzes verstossen zu haben. Denn es sei unzulässig, dass ein Bebauungsplan erst nach der ersten Lesung durch den Grossen Gemeinderat öffentlich aufgelegt werde, um anschliessend nach Ablauf der Auflagefrist die zweite Lesung durchzuführen.

Zu dieser Frage hat sich im Auftrage des Stadtrates Herr Staatsanwalt Dr. J. Hegglin in einem ausführlichen Gutachten vom 21.4.1966 geäußert. Der Begutachter kommt zum Schluss, dass der Stadtrat berechtigt war, den mit Bericht und Antrag Nr. 34 erstmals gewählten Weg zu beschreiten. Die bisherige Praxis führte bekanntlich zu Leerläufen und Verzögerungen, indem die Bebauungspläne zunächst öffentlich aufgelegt und erst nachher dem Gemeinderat unterbreitet wurden. Falls bei der ersten Lesung eine Abänderung beschlossen wurde, so musste der Bebauungsplan während der vollen Frist von 30 Tagen wieder neu aufgelegt werden und nachher wieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Das neue - durch den Beschwerdeführer angefochtene Verfahren - ermöglicht es, die zweimalige Auflage zu vermeiden, indem der Plan erst nach der ersten Lesung mit den allfällig beschlossenen Änderungen aufgelegt wird. Zur zweiten Lesung und endgültigen Beschlussfassung werden die Pläne dem Rate erst unterbreitet, nachdem sie das Auflageverfahren passiert haben, so dass der Bürger nach wie vor Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme hat.

Die neue Praxis bringt somit grosse Vorteile für die Abwicklung der Geschäfte des Gemeinderates, ohne dass dadurch der mit § 8 Abs. 4 des städtischen Baugesetzes angestrebte Schutz des Bürgers gemindert wird.

#### V. Schlussfolgerung

Die Untersuchungskommission kommt auf Grund ihrer Untersuchung, deren Ergebnis sie in den vorstehenden Ausführungen zusammenfassend niedergelegt hat, einstimmig zu folgendem Schluss:

Die an die Adresse der Behörden erhobenen Vorwürfe über angeblich unkorrekte Handlungsweise im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Vorlage über den Bellevueweg sind unbegründet und ungerechtfertigt. Die betreffenden Vorhalte haben einer Prüfung nicht standgehalten und sich als leere Mutmassungen und Verdächtigungen erwiesen.

Untersuchungskommission  
Bellevueweg:

Der Präsident:  
Dr. A. Etter